



Vernehmlassungsfragebogen Revision Parkplatzverordnung (PPV) und diesbezügliche Anpassungen im Bau- und Planungsgesetz (BPG)

Die Vernehmlassung zum Entwurf der Revision der PPV und von §74 des BPG dauert vom 6. Juni 2017 bis zum 11. August 2017.

Sie erleichtern uns die Auswertung sehr, wenn Sie für Ihre Stellungnahme dieses Formular auf <http://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen.html> herunterladen und uns **elektronisch** zustellen (simon.kettner@bs.ch, Betreff: Vernehmlassung Revision BPG/PPV). Falls Sie das Formular lieber auf Papier bearbeiten, schicken Sie Ihre Antwort an:

Amt für Mobilität
Simon Kettner
Dufourstrasse 40/50
Postfach
CH-4001 Basel

Ihre Angaben

Organisation / Institution: Basler FDP.Die Liberalen

Strasse und Nr.: Marktgasse 5

PLZ und Ort: 4001 Basel

Land: Schweiz

Kontaktperson Name / Vorname: Luca Urgese (Parteipräsident)

Kontaktperson E-Mail Adresse: mail@lucaurgese.ch

Ort und Datum: Basel, 11. August 2017

Unterschrift (für Papierversand):

Formular bis spätestens 11. August 2017 elektronisch oder in Papier abschicken. Vielen Dank.

1. Doppel- und Mehrfachnutzungen

1a) Unterstützen Sie die neue Bestimmung (§ 74, Abs. 2 BPG), die Doppel- und Mehrfachnutzungen von Parkplätzen explizit zulässt, solange dadurch kein relevanter Mehrverkehr entsteht?

Ja Nein keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Basler FDP befürwortet grundsätzlich, dass Parkplätze beliebig genutzt werden können. In diesem Sinne wird die Streichung des aktuellen Absatzes 2 begrüsst. Hingegen wird die Einschränkungen in der Nutzung von Parkplätzen, wie in der Formulierung von § 74 Abs. 2 BPG (neu) vorgesehen und in § 24 Abs. 1 PPV konkretisiert, als weder zweckmässig noch notwendig klar abgelehnt.

Antrag: § 74 Abs. 2 BPG ist ersatzlos zu streichen.

1b) Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die für Wohnungen bewilligt wurden, auch durch Arbeitnehmende, Kundschaft sowie Besucherinnen und Besucher verwendet werden dürfen (§ 24, Abs. 1 PPV)?

Ja Nein keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Basler FDP begrüsst diese Regelung grundsätzlich. In Berücksichtigung der Antwort zur Frage 1a) ist sie aber belanglos.

Antrag: § 24 Abs. 1 PPV ist ersatzlos zu streichen.

1c) Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die für Büro-, Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe bewilligt wurden, auch durch die Anwohnerschaft verwendet werden dürfen (§ 24, Abs. 1 PPV)?

Ja Nein keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Es wird auf die Antwort und den Antrag zu Frage 1b) verwiesen

1d) Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die für Büro-, Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe oder für Wohnzwecke bewilligt wurden, **nicht** als Kundenparkplatz für ein Ladengeschäft und **nicht** als öffentlicher Parkplatz verwendet werden darf (§ 24, Abs. 1 PPV)?

Ja Nein keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Basler FDP tritt für eine liberale Handhabung und lehnt deshalb solche Einschränkungen in der Nutzung von Parkplätzen ab. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1a) resp. 1b) verwiesen.

1e) Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die für Ladengeschäfte bewilligt wurden, ohne Einschränkungen auch für andere Nutzungsarten verwendet werden dürfen (§ 24, Abs. 2 PPV)?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Es wird auf die Antwort und den Antrag zu Frage 1b) verwiesen

1f) Unterstützen Sie, dass Parkplätze, die aufgrund von Ausnahmetatbeständen bewilligt wurden, bei einem Wegfall dieser Ausnahmetatbestände wieder aufzuheben sind (§ 24, Abs. 4 PPV)?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Basler FDP gewichtet den Bestandesschutz resp. die Besitzstandswahrung höher, weshalb eine einmal erteilte Bewilligung Bestand haben soll. Ansonsten läuft der Bewilligungsinhaber Gefahr, eine erhaltene Bewilligung regelmässig neu rechtfertigen resp. die erforderlichen Nachweise beibringen zu müssen.

Antrag: §24 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

2. Hoch verdichtete Gebiete

2) Unterstützen Sie, dass in hochverdichteten Gebieten in der Regel die Anzahl Parkplätze, die pro Wohnung bzw. Arbeitsplatz zulässig ist, reduziert wird, um eine Überlastung der Strassenkapazitäten zu verhindern (§ 74, Abs. 4 BPG)?

Ja, die Reduktion müsste aber noch stärker sein

Ja, die Reduktion ist gerade richtig

Ja, aber die Reduktion ist zu stark ausgeprägt

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Basler FDP unterstützt Massnahmen, welche ein konstantes Wachstum der Anzahl Einwohner und Arbeitsplätze vorsehen. Verdichtung bedeutet aber auch, dass mehr Menschen auf derselben Fläche leben und / oder arbeiten. Dies führt unweigerlich zu zusätzlicher Mobilität.

Zu bedenken ist auch, dass bereits heute in einem Bebauungsplan Regelungen vorgesehen werden können, die allfälligen gesetzlichen Vorgaben widersprechen. Auch ohne eine entsprechende Vorgabe im Gesetz ist es somit möglich, bei Bedarf die Anzahl Parkplätze zu reduzieren. Dies darf aber nicht die Regel werden, sondern ist stets im Einzelfall zu prüfen. Der vorgeschlagene Absatz 4 erweckt aber den Eindruck, dass bei einer baulichen Nutzung, die über jene einer Zone

5a hinausgeht, die Anzahl Parkplätze gegenüber dem gesetzlichen zulässigen Ausmass zu reduzieren sind.

Im Weiteren postuliert der Passus eine Art Paradigmenwechsel. Wie erwähnt ist es heute schon möglich, im Rahmen von Bebauungsplänen eine tiefere als in der PPV vorgesehene Anzahl Parkplätze vorzuschreiben – allerdings muss dies vom Grossen Rat explizit so beschlossen werden. Mit der neuen Regelung soll dies bei stark verdichteten Gebieten der Regelfall werden und nicht mehr die Ausnahme sein. Der Grosse Rat kann zwar weiterhin eine abweichende Anzahl Parkplätze fordern – jedoch muss er dies gegen den Willen des Regierungsrates beschliessen.

Antrag: § 74 Abs. 4 BPG ist ersatzlos zu streichen.

3. Erstellungspflicht für Ladestationen für Elektrofahrzeuge

3a) Unterstützen Sie eine Erstellungspflicht für Ladestationen für Elektrofahrzeuge grundsätzlich (§ 74, Abs. 5 BPG)?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Basler FDP steht hinter der Förderung zur Entwicklung der Elektromobilität. Gleichzeitig muss aber auch eine Förderung anderer Technologien, die eine Effizienzsteigerung zur Folge haben, Platz haben. In diesem Zusammenhang wird auf den bundesrätlichen „Masterplan für eine sinnvolle Entwicklung der Elektromobilität“, welcher explizit auch festhält, dass das «Prinzip der technologieneutralen Effizienzförderung» nicht verletzt werden dürfe. Somit ist eine Erstellungspflicht für Private abzulehnen.

Diese Einschätzung entspricht auch der Position des Regierungsrates in Sachen Elektromobilität. So hat er sich in seinem Bericht zu drei Vorstössen zur Elektromobilität vom 21. Juni 2017 (Dokument-Nr. 17.5063.02) wie folgt geäussert: «Eine übermässige Förderung der Elektromobilität ist ausserdem wettbewerbsverzerrend. Sie kann dazu führen, dass möglicherweise bessere Alternativen (z.B. Wasserstoff) benachteiligt werden und sich nicht weiterentwickeln. Der Verkehrsbereich ist zudem bereits heute stark subventioniert [...], was mit noch mehr Subventionen zu einer übergrossen Nachfrage und den entsprechenden Kapazitätsproblemen führen könnte. Weitergehende Subventionen für den Verkehrsbereich sollten deshalb möglichst vermieden werden.»

Schliesslich wäre es – wie zu Recht in den Erläuterungen zu den BPG-Änderungen auf Seite 3 festgehalten – unverhältnismässig, Ladestationen zwingend vorzuschreiben, insbesondere auch weil diese ungenutzt bleiben könnten. Diese Gefahr gilt unabhängig von der Grösse der Parkierungsanlage.

Die Basler FDP wehrt sich gegen die einseitige staatliche Förderung einzelner Antriebsformen. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf das Votum von Beat Braun zur Motion Thomas Grossenbacher und Stephan Luethi betreffend Rahmenkredit für einen nachfragegesteuerten Ausbau von 200 öffentlich zugänglichen Ladestationen für E-Mobile verwiesen. Richtigerweise stellte er fest, dass der Markt in genügendem Ausmass für Ladestationen sorgen wird, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Es soll deshalb dem privaten Grundeigentümer oder Betreiber einer Parkierungsanlage überlassen werden, ob und wie viele Parkplätze er mit solchen Ladestationen versehen will. Er soll nicht zu einer baulichen Massnahme gezwungen werden, ohne dass der Bedarf von solchen mit Ladestationen versehenen Parkplätzen bekannt ist.

Antrag: § 74 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

3b) Erachten Sie eine Beschränkung dieser Erstellungspflicht auf Neubauten von mehr als 20 Abstellplätzen als zweckmässig (§ 23, Abs. 2 PPV)?

Ja

Nein

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Da die Basler FDP die Streichung von §74 Abs. 5 beantragt, wird die Beantwortung dieser Frage obsolet.

3c) Erachten Sie den verlangten Ausrüstungsgrad von 10% für angemessen (§ 23, Abs. 2 PPV)?

10% sind zu wenig, es müssten mehr Parkplätze ausgerüstet werden

10% ist gerade richtig

10% ist zu viel

keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3b) verwiesen.

4. Weitere Bestimmungen in der Parkplatzverordnung

4a) Unterstützen Sie den erweiterten Bestandesschutz für oberirdische Parkplätze, der an klare Bedingungen geknüpft ist (§ 1, Abs. 2^{bis} PPV)?

- Ja, unter den formulierten Bedingungen ist der Bestandesschutz sinnvoll
- Nein, der neue Bestandesschutz geht zu weit.
- Nein, der Bestandesschutz sollte bedingungslos gelten
- keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Mit der Änderung von § 1 Abs. 2 PPV und der Ergänzung durch § 1 Abs. 2^{bis} PPV wird der Bestandesschutz von unterirdischen (Abs. 2) und oberirdischen (Art. 2^{bis}) Parkplätzen nicht «erweitert» sondern durch die Ergänzung mit zusätzlichen Bedingungen deutlich eingeschränkt. Die Basler FDP lehnt beide Änderungen dezidiert ab.

Der Bestandesschutz ist eine rechtliche Tatsache, die ohne gesetzliche Grundlage auskommt. Es bedarf also keiner gesetzlichen Regelungen zum Bestandesschutz und schon gar nicht von solchen, die diesen Bestandesschutz beschränken wollen. Aus diesem Grund ist diese Gesetzesvorgabe zu streichen.

Antrag: § 1 Abs. 2^{bis} PPV ist ersatzlos zu streichen. Auf eine Änderung von § 1 Abs. 2 PPV ist zu verzichten.

4b) Unterstützen Sie die Aufhebung der folgenden Ausnahmebestimmungen?

- | | Ja | Nein |
|--|--------------------------|------|
| - Anwendung eines unterschiedlichen Flächenbedarfs pro Arbeitsplatz (§ 4, bisheriger Absatz 4 PPV) | <input type="checkbox"/> | x |
| - Für Betriebe mit starkem Kundenverkehr (§ 5, bisheriger Abs. 5 PPV) | <input type="checkbox"/> | x |
| - Für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (§ 10, bisheriger Abs. 1 lit. b, PPV) | <input type="checkbox"/> | x |

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Basler FDP ist der Ansicht, dass diese Ausnahmebestimmungen unter der Prämisse der Beibehaltung der PPV sinnvoll sind und folglich unverändert beibehalten werden sollten.

In den Erläuterungen zur Aufhebung von § 4 Abs. 4 PPV steht zudem geschrieben, die bisherige Ausnahmeregelung «lädt zum Missbrauch ein, da die Angaben der Firmen kaum kontrollierbar sind.» Der Basler FDP sind keine solcher Missbräuche bekannt. Ebenso sind ihr keine negativen Auswirkungen der bestehenden Regelung zu Ohren gekommen. Aus diesem Grund besteht aus ihrer Sicht kein Bedarf an einer Verordnungsänderung, zumal diese zusätzliche Beschränkungen zuungunsten des Grundeigentümers resp. Betreibers bringen.

Antrag: Auf eine Änderung von § 4 Abs. PPV, § 5 Abs. 5 PPV sowie § 10 Abs. 1 lit. b PPV ist zu verzichten.

4c) Unterstützen Sie die Schaffung von neuen Ausnahmebestimmungen?

- | | Ja | Nein |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| - Für Carsharing-Fahrzeuge (§ 9, Abs. 2 lit. c, PPV) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| - Generelle Ausnahmeklausel bei überwiegenden Interessen (§ 10, PPV) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Basler FDP unterstützt Car-Sharing grundsätzlich. Störend ist aber, dass §9 Abs. 2 eine abschliessende Aufzählung beinhaltet und nicht als exemplarische Aufzählung aufzufassen ist. Aus diesem Grund wird §9 Abs. 2 abgelehnt.

Hingegen unterstützt die Basler FDP die Erweiterung im neuen §10 auf das private Interesse sehr.

Antrag: § 9 Abs. 2 lit. c PPV ist ersatzlos zu streichen.

4d) Unterstützen Sie die Aktualisierung des Plans zur OeV-Erschliessungsqualität?

- Ja Nein keine Meinung

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die verbesserte ÖV-Erschliessungsqualität in Teilen von Basel ist erfreulich. Unverständlich ist hingegen, dass hieraus der Bedarf für eine verschlechterte MIV-Erreichbarkeit abgeleitet werden soll. Aufgrund der heute schon stark regulierten Bewilligungspraxis von Parkplätzen auf privatem Grund sowie dem stetigen Abbau von Parkflächen auf Allmend ist eine weitere Einschränkung nicht akzeptabel. Dieser Problematik ist sich das Bau- und Verkehrsdepartement zumindest in Bezug auf stark befahrene Strassen ebenfalls bewusst: «Eine Reduktion der Anzahl Abstellplätze in diesen Gebieten trägt kaum zur Linderung der lokalen Belastungssituation bei. Vielmehr verstärkt sie diese für die Anwohnerschaft, da zum Parkplatzmangel auch noch der dadurch ausgelöste Parksuchverkehr hinzukommt.» (Zitat aus den Erläuterungen zu den BPG-Änderungen, S. 1) Umso unverständlicher ist folglich die Aktualisierung des Plans zur OeV-Erschliessungsqualität.

Antrag: Auf eine Aktualisierung des Plans zur OeV-Erschliessungsqualität ist zu verzichten.

5. Weitere Anliegen

5a) Haben Sie weitere Anliegen oder Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf der Revision des §74 des Bau- und Planungsgesetzes?

Kommentar:

Inhaltlich

§ 3 Abs. 3 PPV sieht vor, dass «bei Bedarf» und auf jeden Fall ab 100 Parkplätzen ein Verkehrsgutachten einzureichen ist, welches nachweist, dass die Auswirkungen auf die Lärm- und Luf-

timmissionen, die Sicherheit und die Auslastung des Strassennetzes «verträglich» sind. Die Basler FDP lehnt diese Regelung ab, da sie zum einen zu beträchtlichen Mehrkosten für den Ersteller und zum anderen durch die Formulierung «bei Bedarf» zu einem viel zu grossen Ermessensspielraum für die ausführende Behörde führt. Der «Bedarf» wird weder in der Verordnung noch in den Erläuterungen näher umschrieben.

Antrag: § 3 Abs. 3 PPV ist ersatzlos zu streichen.

Formell (wurde vom Gewerbeverband moniert; persönlich würde ich auf diesen Einwand eher verzichten)

Der vorliegende Vernehmlassungsfragebogen sowie die in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Unterlagen werden vom der Basler FDP teilweise als dürftig, unvollständig (nicht alle Änderungen sind im Fragebogen zur Diskussion gestellt), suggestiv oder auch irreführend (gewählter Titel impliziert das Gegenteil dessen, worauf er abzielt) beurteilt. Die Basler FDP ist überzeugt davon, dass die Auswertung dieser Antworten nicht die erwünschte Klarheit bezüglich der tatsächlichen Meinung der Befragten liefern kann.

Leider ist es nicht das erste Mal, dass die Vernehmlassungsunterlagen und insbesondere der Fragebogen nicht den Erwartungen an eine objektive, sachliche und neutral formulierte Berichterstattung entsprechen. Allerdings gibt es auch positive Beispiele. So sei etwa die Vernehmlassung zur Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums (NörV) vom vergangenen Jahr lobend zu erwähnen.

Antrag: Künftige Vernehmlassungsfragebögen sind mit einfachen und nicht anderweitig interpretierbaren Fragen (z.B. Sind Sie mit ... einverstanden) und Antwortmöglichkeiten zu versehen.

Grundsätzlich

Die Basler FDP unterstützt die beiden Volkstinitiativen des Gewerbeverbands Basel-Stadt «Zämme fahre mir besser» und «Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer». Auch sie steht für eine Verkehrspolitik des Ausgleichs ein, welche die Interessen der einzelnen Verkehrsträger nicht gegeneinander ausspielt, sondern gleichermassen berücksichtigt. Die aktuelle Stossrichtung der Basler Verkehrspolitik, basierend auf § 13 USG einseitig und kontinuierlich zusätzliche Schikanen zulasten des motorisierten Individualverkehrs einzuführen, kann somit keine Unterstützung finden.

In Bezug auf die Möglichkeiten zum Bau von Parkplätzen auf privatem Grund verfügt Basel-Stadt schon heute über eine schweizweit einmalig restriktive Regulierung, welche dazu geführt hat, dass Basel-Stadt unter einem erheblichen Parkplatzmangel leidet. Eine weitere Verschärfung dieser Regulierung widerspricht den Bedürfnissen der Bevölkerung und der (KMU-)Wirtschaft fundamental. Folglich lehnt die Basler FDP die vorliegende Revision des BPG sowie der PPV vollumfänglich ab.

Während in den meisten anderen Kantonen eine Mindestzahl an zu erstellenden Parkplätzen für Personenwagen vorgegeben wird, ist Basel-Stadt der einzige Kanton mit einer Maximalzahl. Diese Regelung ist zum einen wachstums- und investorenfeindlich und zeugt zum anderen von einem ungerechtfertigten Misstrauen gegenüber Investoren und Grundeigentümern. Die Basler FDP hat im Bereich der Parkplatz-Bau- und Nutzungsvorschriften stets liberale Gesetzesvorlagen unterstützt. Es sollen im Gesetz weder Ober- noch Untergrenzen festgelegt werden. Letztlich soll es in der Entscheidungsbefugnis der Grundeigentümers, Bauherrn und Investoren liegen, wie viele Parkplätze er im Rahmen eines Bau- oder Umbauprojekts realisieren möchte. Die Erfahrungen, auch aus unseren Nachbarkantonen mit Mindestvorgaben zeigen, dass der Bauherr nicht mehr Parkplätze erstellen wird, als er als bedarfsnotwendig einschätzt. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass eine Verkehrssteuerung und (Um)Erziehung über eine stringente Parkplatzpolitik zum Scheitern verurteilt ist. Der Effekt liegt weniger in einem Verzicht auf das Auto als mehr in einer Belastung der Quartiere und Strassen durch Suchverkehr oder Parkieren an unerlaubten Stellen.

Antrag: § 74 BPG, § 75 BPG sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der PPV sind ersatzlos zu streichen.

5b) Haben Sie weitere Anliegen oder Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf der Revision der Parkplatzverordnung?

Kommentar:

Siehe 5a)